

# Reform des Betreuungsrechts – ein Wirkungsfeld für den Personenzentrierten Ansatz

## Überlegungen im Anschluss an das Barcamp beim GwG-Jahreskongress 2021

Renate Kosuch

Das Betreuungsrecht in Deutschland wurde in einem langen Prozess reformiert und wird in der neuen Form am 1. Januar 2023 in Kraft treten (BMJV, 2021; 2020). Das Recht auf Selbstbestimmung und Autonomie von Menschen mit Behinderung wird mit der Reform noch einmal gestärkt, indem der Vorrang ihrer Wünsche zum zentralen Maßstab im Betreuungsrecht wird – Rückenwind für die Förderung einer personenzentrierten Grundhaltung bei Betreuer\*innen. Nach einer Schätzung aus dem Jahr 2015 gibt es in Deutschland ca. 16.100 Berufsbetreuer\*innen und 585.900 ehrenamtlichen Betreuer\*innen (Matta u. a., 2018, S. 37), die sich mit den veränderten Anforderungen auseinandersetzen müssen. Denn (dem Nachweis) ihrer Fachlichkeit kommt zukünftig eine größere Bedeutung zu (Brosey, 2020). Im Folgenden werden die aktuellen Herausforderungen dargelegt und mögliche Anknüpfungspunkte für den Personenzentrierten Ansatz (PZA) bezogen auf die Zielgruppe und auf die Bedeutung und Kontextualisierung in Fort- und Weiterbildungsangeboten diskutiert.

### 1. Zum Hintergrund

Im Vorfeld des Reformprozesses hat eine umfangreiche Studie zur Qualität in der rechtlichen Betreuung im Auftrag des Bundesministeriums für die Justiz und den Verbraucherschutz gezeigt, dass der Umgang mit den Wünschen der betreuten Personen nicht immer dem Selbstbestimmungsrecht entspricht (Matta u. a., 2018). Die Neuregelung wurde auch deshalb notwendig, da es in der Vergangenheit Fehlinterpretationen des Begriffs „Wohl“ im Sinne eines vermeintlich „objektiven“ Wohls gab (BJMV, 2020).

Mit der Reform wird ein Registrierungsverfahren für rechtliche Betreuer\*innen eingeführt. Dafür müssen berufliche Betreuer\*innen (Selbständige und Mitarbeiter\*innen von Betreuungsvereinen) ihre Zuverlässigkeit, ihre persönliche Eignung und auch ihre Sachkunde nachweisen (§ 23 Betreuungsbehördengesetz (BtOG); siehe auch Brosey, 2021). Zu belegen sind neben sozialrechtlichen, betreuungs- und unterbringungsrechtlichen Kenntnissen „Kenntnisse der Kommunikation mit Personen mit Erkrankung und Behinderung und von Methoden zur Unterstützung bei der Entscheidungsfindung“ (ebd., S. 1021).

Rechtliche Betreuer\*innen sind somit aufgefordert, ihre Grundhaltung in der Beziehungsgestaltung in Hinblick auf

eine stärkere Personenzentrierung weiterzuentwickeln. Im Betreuungsprozess ist dabei nach Möglichkeit eine Methode der unterstützten Entscheidungsfindung einzusetzen – eine Anwendungspraxis, die „primär von Praktikern, unterstützt durch die Wissenschaft, entwickelt und gestaltet werden sollte“ (Schnellenbach u. a., 2021, S. 88). So formuliert auch Brosey, Professorin mit dem Schwerpunkt Betreuungsrecht, während des Reformprozesses im Jahr 2020: „Methoden müssen sich zunächst noch in der Praxis, namentlich durch Entwicklung entsprechender Standards durch Berufsverbände und die Wissenschaft, hinreichend entwickeln und bewähren“ (Brosey, 2020, S.165).

Insgesamt kommen große Herausforderungen auf rechtliche Betreuer\*innen zu. Ihre Aufgabe ist es, zu unterstützen – und zwar personenzentriert und nach Möglichkeit mithilfe der noch nicht vollkommen ausgereiften Methode der „unterstützten Entscheidungsfindung“ – mit dem Ziel, möglichst alle Formen der ersetzenden Entscheidung abzuschaffen<sup>1</sup>. Auch der Betreuungsgerichtstag erachtet eine „umfassende Fortbildung aller in der rechtlichen Betreuung Tätigen“ für eine „erfolgreiche Implementierung der Reform“ als „besonders wichtig“ (BTG informiert. In: BtPrax, 3/2021, S. 103).

### 2. Personenzentrierung fördern und reflektieren im Kontext des PZA

Deutlich geworden ist, dass es nach wie vor keine einheitlichen Standards gibt, wie genau unterstützte Entscheidungsfindung in der Kommunikation mit betreuten Menschen praktisch umgesetzt werden kann. Bis zu ihrem Inkrafttreten 2023 gibt die Gesetzesänderung somit einen kräftigen Anstoß zu weiterer Forschung, Methodenentwicklung und zur Dissemination von Erkenntnissen und Beispielen guter Praxis.

Seit 2018 trage ich zur Entwicklung solcher Standards bei – und zwar explizit mit dem Ziel, den PZA für diese Herausforderungen fruchtbar zu machen (z. B. Kosuch, 2018 a+b, 2020). Inzwischen habe ich rund 20 Workshops und interaktive Vorträge mit Betreuer\*innen, Betreuungsvereinen und -behörden abgehalten. Zur Frage der Grundhaltung und der Methoden für die personenzentrierte Betreuung und Begleitung von Menschen mit Krankheit und/oder Behinderung habe ich weitere Fortbildungen und Hochschulseminare veranstaltet.

### 2.1 Personenzentrierung in den Bildern betreuter Menschen

Menschen, die rechtliche Betreuung in Anspruch nehmen, haben – gefragt nach ihren Betreuungserfahrungen – Bilder für gelingende Betreuung gefunden: „Grundsätzlich ist es aber so, dass ich der Führer des Bootes ... also, ich bin das Boot und der Fahrführer und er ist da nur so ein Beiboot“ (Matta u. a., 2018, S.391). So wurden Rolle und Haltung des eigenen Betreuers beschrieben. Eine andere betreute Person schätzt am Betreuer: „Ordnung, Ruhe, Struktur (...) Er hat auch menschliches Verständnis, (...) einige Geduld, (zum Beispiel) beim Zuhören“ (ebd., S. 392). Diese Bilder gelungener Beziehungsgestaltung untermauern, dass die Förderung von Selbstbestimmung einer personenzentrierten Grundhaltung und Kommunikation bedarf.

### 2.2 Bedeutung von Weiterbildung zur Personenzentrierung in Haltung und Kommunikation

Die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen gilt als Qualitätskriterium für rechtliche Betreuer\*innen (Matta u. a., 2018, S. 21). Ob das Angebot an Weiterbildung zum Thema Kommunikation ausreiche, wurden die Teilnehmer\*innen der Qualitätsstudie gefragt. Bei allen Zielgruppen der Studie zeigt sich, dass Weiterbildung zum Thema Kommunikation mit den betreuten Personen und ihren Angehörigen weit weniger ausreichend ist als zu rechtlichen Themenkomplexen (Matta u. a., 2018, Abb. 188-190,193). Zugleich zeigen sich als häufige Schwächen in der Betreuungshaltung die fehlende Selbstwahrnehmung dafür, welche kommunikative Haltung gerade eingenommen wird, sowie die mangelnde Unterscheidung zwischen eigenen Vorstellungen und denen der betreuten Person (Matta u. a., 2018, S. 147).

Für die Verwirklichung der UN-Behindertenrechtskonvention sind jedoch drei Aspekte zentral: Erstens geht es in erster Linie um Hilfe und Schutz Betroffener, zweitens sind Entmündigung und Bevormundung weltweit abzuschaffen und drittens gilt es, die *Anforderungen an die Tätigkeit im Sinne einer personenzentrierten Ausrichtung zu präzisieren*<sup>2</sup>. Personenzentriert heißt erst einmal, dass die betreute Person im Mittelpunkt steht und ein persönlicher Kontakt zu ihr auszugestalten ist.

Doch gerade für diese Personen- oder Personenzentrierung<sup>3</sup> hat der PZA Werkzeuge und Grundhaltung zu bieten, nach denen in der o. g. Qualitätsstudie sogar gefragt wird, ohne den Rückbezug herzustellen. So wurde die Einschätzung der Bedeutung von Empathie bei Berufsbetreuer\*innen im Hinblick auf ihre Grundhaltung erhoben. „Also, ich denke, mit Empathie und Sensibilität auf den anderen einzugehen, ist ganz wichtig“ – so ein Zitat (Matta u. a., 2018, S. 310). Zudem gaben 23 % der über 2.000 Befragten

an, dass es ihnen immer oder sehr oft gelinge, sich in die Lage des Gegenübers einzufühlen, wenn ihnen dessen Verhalten fremd erscheint. Alles in allem versuchen 71 %, sich in so einer Situation in ihr Gegenüber einzufühlen (ebd., S. 141). Von den ehrenamtlich Betreuenden versuchen das 62 % (ebd., S.148).

Was die Kommunikationsfähigkeit in Hinblick auf die Selbstbestimmung des Gegenübers angeht, so geben 57 % der Berufsbetreuer\*innen in der Befragung an, oft, sehr oft oder immer eigenständige Entscheidungsfindung unterstützen zu können. Ungefähr ein Viertel der Angehörigen- und Fremdbetreuer bejahen, dass sie betreute Personen bei selbständiger Entscheidungsfindung und -umsetzung unterstützen können (Matta u. a., 2018, S.291).

So lautet auch die erste von 51 aus diesen und anderen Ergebnissen abgeleiteten Handlungsempfehlungen: „Es muss geprüft werden, ob Berufsbetreuer zu Beginn ihrer Tätigkeit über die für alle Betreuungsfälle erforderlichen Fachkenntnisse im rechtlichen und psychosozialen Bereich verfügen. Weiterhin muss sichergestellt werden, dass Berufsbetreuer dieses Wissen auf einem aktuellen Stand halten. Dafür könnte zum Beispiel die regelmäßige Teilnahme an Fort- und Weiterbildung, an organisiertem Erfahrungsaustausch und die Inanspruchnahme von Supervision als verpflichtendes Eignungskriterium von Berufsbetreuern gewertet werden“ (ebd., S. 261).

Auch wenn diese Ziele nicht alle gesetzlich festgeschrieben wurden, sind der zukünftig notwendige Sachkundenachweis sowie die Weiterbildungsbereitschaft beides Kriterien zur Sicherung der Qualität im Binnenverhältnis, für die der PZA eine bedeutende Rolle einnehmen kann.

### 2.3 Der PZA im Kontext rechtlicher Betreuung

In meinen Veröffentlichungen, Workshops und Vorträgen verweise ich auf die Bilder zu gelungener Betreuung von Betroffenen (2.1) und führe an, dass es mit dem PZA „eine große Tradition der Personenzentrierung“ gibt, „die im Hinblick auf Qualität und Wirkung bereits sehr gründlich beforscht ist“ (Kosuch, 2018a, S. 20). Der PZA bietet mit seinen drei Aspekten – einführendes Verstehen, unbedingte Wertschätzung und Kongruenz – Schutz vor Bevormundung und Paternalismus (2.2). Ich stelle den Teilnehmenden die Grundhaltungen des PZA vor und gebe Hinweise auf Methoden und selbstreflexive Instrumente zu ihrer Verwirklichung, um zu verdeutlichen, dass Personenzentrierung für das Gegenüber im Kontakt erlebbar sein muss.

Wichtig bei der Vermittlung ist, den PZA nicht eins zu eins zu übertragen, sondern ihn zu kontextualisieren, also fruchtbar zu machen für die rehabilitativen Ziele im Betreuungsrecht – im Sinne der (Wieder-)Eingliederung in verschiedene Lebensberei-

<sup>1</sup> So hat es bereits der Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen in den abschließenden Bemerkungen zum ersten Staatenbericht zur Deutschland im Jahr 2015 formuliert (siehe auch UN Convention on the Rights of Persons with Disabilities, 2015).

<sup>2</sup> Weltkongress Betreuungsrecht, Pressekonferenz zur Revision der Yokohama Erklärung am 16.09.2016, in Erkner (Berlin) <https://www.youtube.com/watch?v=bULC-2Ve0dRM> (29.03.2022); Hervorhebung R.K.

<sup>3</sup> Personenzentrierung im Betreuungskontext und Personenzentrierung im PZA – so eindeutig ist die Unterscheidung in den Formulierungen nicht. So heißt es in der Qualitätsstudie: „Rechtliche Betreuung ist eine personenzentrierte Unterstützung“ (Matta u.a. 2018, S. 8).

che, der Selbstbestimmung und Teilhabe. Rechtliche Betreuer\*innen haben nämlich – und das ist ganz wichtig – gegenüber den betreuten Personen keine pädagogischen oder therapeutischen Aufgaben (Brosey, 2014, zit. nach Kosuch, 2018a, S. 19). Ein rechtlicher Betreuer, der zuvor in einem pädagogischen Beruf gearbeitet hatte, bezeichnete sich in einer Weiterbildung als „trockener Pädagoge“ in Anlehnung an den trockenen Alkoholiker. Seine Aussage zeigt, dass hier ein Bemühen notwendig ist, die personenzentrierte Unterstützungsrolle immer wieder bewusst einzunehmen und den rechtlich definierten Auftrag nicht zu übersehen.

Vor diesem Hintergrund empfehle ich zur Förderung der Sachkunde durch Weiterbildung und Reflexion – neben vielem anderen – die folgenden Aspekte der Personenzentrierung einzubeziehen<sup>4</sup>:

- Förderung der Selbstbestimmung durch personenzentrierte Kommunikation: Grundhaltungen und Methoden zur kommunikativen Verwirklichung der Personenzentrierung einüben und kontinuierlich vertiefen, um diese in vielfältigen Situationen verwirklichen zu können (einführendes Verstehen, unbedingte Wertschätzung, Kongruenz – Methodik nach Rogers)
- Handlungsspielraum ermöglichen und dieses dem Gegenüber erfahrbar machen / kommunizieren (z. B. durch eine gelassene, Ergebnisoffenheit signalisierende Haltung und Methoden, die diese Haltung erlebbar machen)
- Methoden des vertieften und genauen Zuhörens, der Verständigung und Verständigungssicherung unter vielfältigen Kommunikationsbedingungen kennen und einsetzen können
- Kommunikationsmethoden auf dem Hintergrund des Unterstützungsprinzips bewusst auswählen und verwenden können (Methodenkenntnis und Methodenreflexion)
- Auswirkung von Kommunikationsmethoden hinsichtlich ihrer Personenzentrierung und Förderung der Selbstbestimmung einschätzen und reflektieren können (Beispiele für Folgenabschätzung: einfache Sprache vs. unangemessene Infantilisierung des Gegenübers; Genauigkeit von Fragen vs. unangemessene Lenkung durch Fragen; Kongruenz durch Ansprechbarkeit für Einschätzung vs. unangemessenes Bewerten)
- Kenntnisse über (kommunikative) Auswirkungen langjähriger Betreuungsbeziehungen, über Methoden der Herstellung notwendiger Fremdheit, der Exploration von Wunsch, Wille und Präferenz bei vermeintlicher Kenntnis.

### 3. Fazit im Kommunikationsquadrat

Der PZA sollte zukünftig – so meine Einschätzung – verstärkt in die Vorbereitung auf den Sachkundenachweis und in Fort- und

Weiterbildung in der rechtlichen Betreuung eingebracht werden. Abgeleitet aus meinen Ausführungen gilt es, dabei zwei Balancen zu halten und immer wieder neu auszurichten. Zur Visualisierung ziehe ich das Werte- und Entwicklungsquadrat heran – ein hilfreiches Instrument, um gegenläufige Leitprinzipien auszubalancieren (Schulz von Thun, 1989, S. 38 – 55).

Das Quadrat wurde bereits für die Darstellung von Herausforderungen bei der Ausgestaltung der Kommunikation im Betreuungsbinnenverhältnis fruchtbar gemacht (Kosuch, 2020, 2018b). Dabei geht es darum, zwar einem von zwei Leitprinzipien für die Weiterentwicklung der Beratungs- und Begleitungs-kompetenz zu folgen, aber ohne das jeweils andere Prinzip aus dem Blick zu verlieren (Abb. 1). Die Darstellung liest sich so: Ohne zugleich die Entwicklung einer personenzentrierten Grundhaltung zu fördern, kann der Ausbau des Methodenkoffers in einer Weiterbildungsveranstaltung die Teilnehmenden so entlasten, dass sie durch neue und überraschende Situationen hinsichtlich der Verwirklichung des Unterstützerprinzips überfordert bleiben. Aber auch eine Fokussierung auf die personenzentrierte Grundhaltung – z. B. über die Reflexion des Menschenbildes – bleibt wirkungslos, wenn nicht auch Methoden der Verwirklichung in den Blick genommen werden. Das Werte- und Entwicklungsquadrat kann demnach helfen, den Qualitätskompass in diesem Spannungsfeld immer wieder neu auszurichten (ebd.).

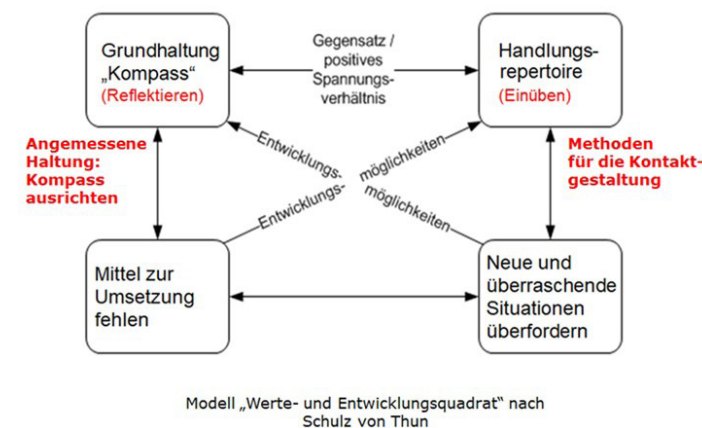


Abb. 1: Balance zwischen Haltung und Handlungsrepertoire in der Fort- und Weiterbildung

Wie in Abschnitt 2.3. dargelegt, sollte Fort- und Weiterbildung zu kommunikationsbezogenen Themen außerdem im Kontext der rechtlichen Rahmenbedingungen und Verpflichtungen durchgeführt werden – aber auch umgekehrt (Abb. 2). Psychosoziale, kommunikative Kompetenzen zu vermitteln und einzuüben (wie bei Schulung und Vertiefung des PZA), ohne sich des

rechtlichen Kontextes gewahr zu sein, kann dazu führen, dass rechtliche Lücken zu Qualitätsmängeln in der Rechtsverwirklichung führen. Dies wäre zum Nachteil des betreuten Menschen. Umgekehrt können aber auch Kenntnisse und Fallbeispiele zum Betreuungsrecht allein die Realisierung des Selbstbestimmungsrechts von betreuten Menschen nicht hervorbringen, wenn nicht auch Haltungen und Methoden der Personenzentrierung und der unterstützten Entscheidungsfindung vermittelt werden.

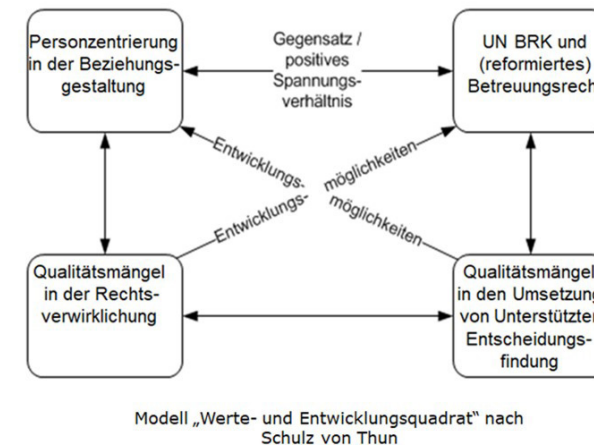


Abb. 2: Balance zwischen Personenzentrierung als psychosoziale Kompetenz und rechtlichen Aspekten in der Fort- und Weiterbildung

Die Reform des Betreuungsrechts wird meiner Einschätzung nach den Bedarf an Vermittlung des PZA steigern. Dieser ist dabei nicht als psychologisch-pädagogisches Konzept einzubringen, sondern sollte vielmehr den rehabilitativen Anforderungen des Betreuungsrechts und der UN-Behindertenrechtskonvention gerecht werden. Im besten Fall wird der PZA vermittelt, indem er eingebettet wird in die rechtlichen und psychosozialen Rollen-anforderungen.

Das Recht auf Selbstbestimmung und Autonomie von Menschen mit Behinderung wird mit der Reform des Betreuungsrechts zum 1. Januar 2023 gestärkt. Die Förderung einer personenzentrierten Grundhaltung sowie Methoden und Reflexionsinstruments aus dem PZA sollten zukünftig verstärkt in diesen Bereich hineingetragen werden.

#### Literatur:

BMJV/Bundesministerium der Justiz und für den Verbraucherschutz (2021). Gesetzgebungsverfahren: Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, 21. Mai. [https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Reform\\_Betreuungsrecht\\_Vormundschaft.html](https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Reform_Betreuungsrecht_Vormundschaft.html) (06.06.2021)

BJMV/Bundesministerium der Justiz und für den Verbraucherschutz (2020). Referentenentwurf des BMJV. Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts. [http://www.bmjbv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RefE\\_Vormundschaft\\_Betreuungsrecht.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](http://www.bmjbv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RefE_Vormundschaft_Betreuungsrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=1) (22.11.2021)

BTG informiert. *BtPrax*, 3/2021

Brosey, Dagmar (2021). *Die Reform des deutschen Betreuungsrechts. Die Praxis des Familienrechts*, 4, S. 1013-1030.

Brosey, D. (2020). *Reform des Betreuungsrechts: § 1821 BGB-E: Konsequente Stärkung des Selbstbestimmungsrechts betreuer Menschen?* *BtPrax*, 5, S. 161-165.

Kosuch, R. (2020). *Unterstützte Entscheidungsfindung aus kommunikationspsychologischer Sicht – Methoden und Reflexionsinstrumente zur Sicherung der Qualität in der Betreuung*. In: Bundesverband der Berufsbetreuer/innen e.V.(Hrsg.), *Jahrbuch des BdB 2020*. Köln: balance buch+medien, S. 90–107.

Kosuch, R. (2018a). *Unterstützte Entscheidungsfindung aus (kommunikations)psychologischer Sicht – Zwei Modelle für die Betreuungsgestaltung*. *BtPrax*, 6, S. 213-216.

Kosuch, R. (2018b). *Qualität der Beziehungsgestaltung für die rechtliche Betreuung – Impulse aus (kommunikations)psychologischer Perspektive*. In: *BtPrax - Betreuungsrechtliche Praxis 1*, S. 18-22.

Matta, Vanita Irene; Engels, Dietrich; Köller, Regine; Schmitz, Alina; Maur, Christine; Brosey, Dagmar mit Kosuch, Renate & Alexander Engel (2018). *Qualität in der rechtlichen Betreuung*. Köln: Bundesanzeiger Verlag.

Schnellenbach, Annette; Normann-Scheerer, Sabine & Loer, Annette (2021). *Das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts ist verabschiedet – Ein Überblick über die wesentlichen Änderungen im Vergleich zum Referentenentwurf*. *BtPrax 3*, S. 83-88.

Schulz von Thun, F. (1989). *Miteinander Reden, Band 2*. Reinbeck bei Hamburg: rororo.

UN Convention on the Rights of Persons with Disabilities (2015): *Concluding observations on the initial report of Germany CRPD/C/DEU/CO/1*, 26 b.



Prof. Dr. Renate Kosuch, Dipl.-Psych., Professorin für Psychologie an der TH Köln; Leitung des Masters „Beratung und Vertretung im sozialen Recht“, Grundausbildung in Gesprächspsychotherapie, Mitglied im wissenschaftlichen Beirat der GwG; Forschungs- und Disseminationsschwerpunkt: Unterstützte Entscheidungsfindung u. a. mit Rückbezug auf PZA, Gelassenheitsförderung durch Introvision, Gender sowie Scham; Mitwirkung an den multiperspektivischen Fallanalysen der Studie „Qualität in der rechtlichen Betreuung“ (Matta u. a., 2018); seit 2017 in Fort- und Weiterbildung für rechtliche Betreuung engagiert

<sup>4</sup> Kosuch, Renate (2021). Verankerung kommunikativer Kompetenzen in der Sachkunde, Stichworte für die Weiterbildung zu Fachkenntnissen im psychosozialen Bereich; unveröffentlichtes Papier